

# STIFTUNGSURKUNDE DER STIFTUNG SCHWEIZERISCHES JUGENDSCHRIFTENWERK

GEGRÜNDET 1931

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung: «Schweizerisches Jugendschriftenwerk (SJW)»  
«Œuvre Suisse des Lectures pour la Jeunesse (OSL)»  
«Edizioni Svizzere per la Gioventù (ESG)»  
«Ovra Svizra da Lectura per la Giuventetgna (OSL)»

besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.  
Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Herausgabe guter und preiswerter Schriften und weiterer Medien für Kinder und Jugendliche in allen Landessprachen, deren Verbreitung in sämtlichen Landesteilen und nach Möglichkeit im Ausland.

Sie unterstützt die Leseförderung und die Verständigung unter den verschiedenen Sprachgebieten, auch in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen.

## II. ORGANISATION

### Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat und der leitende Ausschuss
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle.

## 1. DER STIFTUNGSRAT UND DER LEITENDE AUSSCHUSS

### Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen sollen im Stiftungsrat angemessen vertreten sein.

### Art. 5 Wahl und Wiederwahl

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat ergänzt und konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und die Mitglieder des leitenden Ausschusses. Amtszeitbeschränkungen können reglementarisch festgesetzt werden.

## **Art. 6 Sitzungen**

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse des Stiftungsrates können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

## **Art. 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten. Er:

- genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht
- genehmigt die mittelfristige Planung
- lässt sich über das Verlagsprogramm orientieren
- wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des leitenden Ausschusses
- wählt den Verlagsleiter/die Verlagsleiterin
- wählt die Revisionsstelle.

## **Art. 8 Aufgaben des leitenden Ausschusses**

Der leitende Ausschuss hat die folgenden Befugnisse und Pflichten. Er:

- erlässt die erforderlichen Reglemente
- erstellt den Personalplan
- legt die Besoldungen fest
- erteilt die notwendigen Weisungen
- schliesst Verträge ab, welche die Führung des Verlages betreffen
- überwacht die Geschäftsführung
- lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren
- lässt sich über das Verlagsprogramm orientieren
- genehmigt das Budget.

## **Art. 9 Unterschriftenregelung**

Für die Stiftung führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Verlagsleiter/die Verlagsleiterin die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

## **2. DIE GESCHÄFTSSTELLE**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Geschäftsstelle besteht aus Verlagsleiter/Verlagsleiterin und weiteren Mitarbeitenden.

### **Art. 11 Aufgaben der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist das initiative und administrative Organ der Stiftung und verantwortlich für:

- Herstellung und Präsentation der Verlagserzeugnisse
- Werbung und Vertrieb
- laufende Verwaltung.

#### **Art. 12 Aufgaben der Verlagsleitung**

Die Erledigung der laufenden Geschäfte gemäss Weisungen des Stiftungsrates und des leitenden Ausschusses liegt in der Verantwortung des Verlagsleiters/der Verlagsleiterin, insbesondere:

- Erstellung der mittelfristigen Planung
- Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Beschaffung und Verwaltung finanzieller Mittel
- Erstellung des Verlagsprogramms
- Orientierung des leitenden Ausschusses über das Verlagsprogramm vor dessen Produktion
- Erteilung der Herstellungs- und Druckaufträge und des «Gut zum Druck»
- Marketing- und Preispolitik
- Personalführung
- Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und des leitenden Ausschusses mit beratender Stimme
- regelmässige Information des leitenden Ausschusses über den Geschäftsgang.

Das Nähere regelt das Pflichtenheft.

### **3. DIE REVISIONSSTELLE**

#### **Art. 13 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Betriebsrechnung.

## **III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 14 Grundkapital**

Das unantastbare Grundkapital der Stiftung beträgt Fr. 20 000.—. Die Zinsen davon dürfen verwendet werden.

#### **Art. 15 Mittel**

Die Stiftung beschafft sich die erforderlichen Mittel, etwa

- aus dem Verkauf der Verlagsprodukte
- aus staatlichen Zuwendungen
- aus Beiträgen der öffentlichen Hand
- aus Spenden von Firmen und Privaten.

Die Mittel müssen ausschliesslich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.

## **IV. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

#### **Art. 16 Zuständigkeit**

Anträge für eine Revision der Stiftungsurkunde oder für Auflösung der Stiftung zuhanden der Aufsichtsbehörde erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.

#### **Art. 17 Verwendung des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung der Stiftung im Sinne der Art. 88 und 89 ZGB ist das nach der Liquidation verbleibende Vermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

Originale von Illustrationen, die sich im Eigentum des SJW befinden, sowie die Sammlung von Verlagsprodukten sind einer öffentlichen Institution zu übergeben; Verkauf oder Teilverkauf sind ausgeschlossen.

### **V. FORMELLES**

#### **Art. 18 Sprachen**

Die vorliegende Stiftungsurkunde wird in deutscher, französischer, italienischer und rätoromanischer Sprache erstellt. Die im Zweifel massgebende Originalsprache ist Deutsch.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

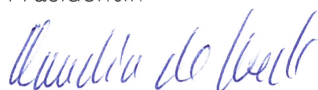
Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt die Stiftungsurkunde vom 7. Mai 1993 sowie die sich darauf beziehenden Reglemente. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

An der Sitzung des Stiftungsrates des Schweizerischen Jugendschriftenwerks (SJW) vom 17. Oktober 2022 im Sinn eines Änderungsantrags an die zuständige Aufsichtsbehörde (Eidgenössisches Departement des Innern/Stiftungsaufsicht) beschlossen.

Zürich, 17. Oktober 2022

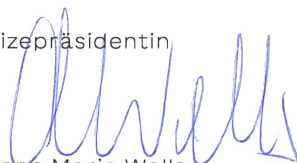
Für den Stiftungsrat:

Präsidentin



Claudia de Weck

Vizepräsidentin



Anne Marie Wells